

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Erster Abschnitt: **Organisation**

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 4 Jahreshauptversammlungen
- § 5 Gemeinsame Jahreshauptversammlung
- § 6 Wahlen
- § 7 Feuerwehrvereinigungen

### Zweiter Abschnitt: **Abteilungen**

- § 8 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 10 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 11 Ordnungsmaßnahmen
- § 12 Alters- und Ehrenabteilung
- § 13 Jugendfeuerwehr
- § 14 Kindergruppe
- § 15 Musikabteilung

### Dritter Abschnitt: **Leitung**

- § 16 Stadtbrandinspektor/in, stellv. Stadtbrandinspektor/in
- § 17 Wehrführerausschuss
- § 18 Wehrführer/in, stellv. Wehrführer/in
- § 19 Feuerwehrausschuss

### Vierter Abschnitt: **Inkrafttreten**

- § 21 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt: Organisation

### **§ 1 Organisation**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**“ und steht unter der Leitung des/der Stadtbrandinspektors/in. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus fünf Stadtteilfeuerwehren, die die folgenden Bezeichnungen führen:
- a) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Mitte,
  - b) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Bommersheim,
  - c) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Oberstedten,
  - d) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Weißkirchen,
  - e) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Stierstadt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung,
  2. Alters- und Ehrenabteilung,
  3. Jugendabteilungen
    - 3.1. Jugendfeuerwehr
    - 3.2. Kindergruppe
  4. Musikabteilung.

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG, die Mitwirkung bei der Brand-schutzerziehung und beim Katastrophenschutz.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehr-rangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erar-beitet der Wehrgremienausschuss die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG bezeichnete Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

### **§ 3**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstungunverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit der Stadt zustehende oder gegen sie gerichtete Ansprüche in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 4**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Wehrführers/in finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der einzelnen Stadtteilfeuerwehren der Stadt Oberursel (Taunus) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlungen werden von dem/der jeweiligen Wehrführer/in einberufen. Er/sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine weitere Hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 5 Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Stadtbrandinspektors/in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberursel (Taunus) statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem/der Stadtbrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) In der gemeinsamen Hauptversammlung sind insbesondere die Beförderungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ sowie Ehrungen des Landes Hessen und des Feuerwehrverbandes durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind möglich, hierüber entscheidet der Wehrführerausschuss.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Einzelne nach Stimmenmehrheit werden
  - a) der/die Stadtbrandinspektor/in,
  - b) sein/ihre Stellvertreter/in,
  - c) der/die Wehrführer/in,
  - d) der/die stellvertretende Wehrführer/in,gemäß § 55 Abs. 5 HGO gewählt.
- (4) Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Wahlen gemäß Abs. 4 wird durch Handzeichen gewählt, sofern niemand widerspricht.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, seines/ihrer Stellvertreter/in, der Wehrführer/-innen und der stellvertretenden Wehrführer/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 7 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

### **Zweiter Abschnitt: Abteilungen**

## **§ 8 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/innen) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberursel (Taunus) haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Oberursel (Taunus) zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer/in und deren jeweilige Stellvertreter) sollen in der Regel Bürger/innen der Stadt Oberursel (Taunus) sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 5 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die körperliche oder geistige Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.  
Die erfolgten Aufnahmen der Feuerwehrangehörigen sind mindestens vierteljährlich dem Magistrat zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt mit Überreichung der Satzung und Handschlag durch den/die Wehrführer/in. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Der/die aufgenommene Bewerber/in wird von dem/der Wehrführer/in als Feuerwehranwärter/in auf eine Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren verpflichtet. Soll der/die Anwärter/in vor Ablauf des zweiten Probejahres aufgrund seiner/ihrer erfolgreichen Ausbildung und seines/ihrer einwandfreien Verhaltens zum Feuerwehrangehörigen berufen werden, so entscheidet der/die Stadtbrandinspektor/in auf Vorschlag des/der Wehrführers/in nach Prüfung des Sachverhaltes, andernfalls wird der/die Feuerwehranwärter/in mit Ablauf des zweiten Probejahres zum Feuerwehrangehörigen, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.

- (7) Angehörige der Jugendabteilung können als aktive Angehörige ohne Probezeit in die Einsatzabteilung übernommen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr überschritten und der Jugendabteilung mindestens zwei Jahre angehört haben.

## **§ 9**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht,
- a) den/die Stadtbrandinspektor/in,
  - b) den/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in,
  - c) den/die Wehrführer/in,
  - d) den/die stellvertretende Wehrführer/in,
  - e) die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- zu wählen. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Stadtbrandinspektors/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Stadtbrandinspektors/in oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der/die Feuerwehrangehörige ist weiterhin verpflichtet,
- a) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen anständig und kameradschaftlich zu verhalten,
  - b) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
  - c) sich für den Fall des Fernbleibens von angesetzten dienstlichen Veranstaltungen (gleich welcher Art) in ausreichender Art im Voraus oder bis zu drei Tagen nachträglich zu entschuldigen,
  - d) auf Anweisung des/der Wehrführers/in eine amtsärztliche Untersuchung seiner Feuerwehrtauglichkeit an sich vornehmen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt Oberursel (Taunus).
- (4) Neu aufgenommene Angehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Im Übrigen entscheidet der/die Wehrführer/in, inwieweit diese Personen eingesetzt werden können.
- (5) Abs. 2, 3 und 4 gelten nicht für Fachberater/innen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in oder der/die Wehrführer/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
- a) eine Ermahnung oder
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem schriftlichen Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist aktenkundig zu machen. Mehrfache Ermahnungen oder Verweise können einen wichtigen Grund im Sinne von § 9 Abs. 3 ergeben.

## § 12 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle der Verlängerung der Dienstzeit nach Vollendung des 62. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, kann in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.
- (2) Feuerwehrangehörige sowie Personen, die nicht Feuerwehrangehörige sind, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben. Eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der jeweiligen Wehrführer/in zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Stadtbrandinspektor/in auf Vorschlag des Wehrführerausschusses. Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung dieser Stadtteilfeuerwehr vollzieht der Wehrführer durch Handschlag.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zum/zur Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

## § 13 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) führt den Namen „**Jugendfeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**“. In den Stadtteilen führen die Jugendfeuerwehren die folgenden Bezeichnungen:
  - a) Jugendfeuerwehr Oberursel-Mitte,
  - b) Jugendfeuerwehr Oberursel-Bommersheim,
  - c) Jugendfeuerwehr Oberursel-Oberstedten,
  - d) Jugendfeuerwehr Oberursel-Weißkirchen,
  - e) Jugendfeuerwehr Oberursel-Stierstadt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Ihre Gestaltung als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach eigener Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in und durch den/die Wehrführer/in.



- (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang in der Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Ist dies zum Zeitpunkt seiner/ihrer Ernennung noch nicht der Fall, sind die Lehrgänge unverzüglich nachzuholen. Er/sie soll die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (5) Ein/eine Jugendfeuerwehrwart/in wird durch den/die zuständige/n Wehrführer/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte/innen der Stadtteilfeuerwehren wählen einen/eine Vertreter/in ihrer gemeinsamen Interessen zum/zur Stadtjugendfeuerwehrwart/in. Dieser/diese wird im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den/die Stadtbrandinspektor/in ernannt.
- (7) Die Wahl zum/zur Stadtjugendfeuerwehrwart/in erfolgt auf einer Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte/innen aller Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren.
- (8) Die Leitung der Wahl obliegt dem/der Stadtbrandinspektor/in.
- (9) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in koordiniert die Angelegenheiten der Jugend und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Für den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in gilt Abs. 4 entsprechend.
- (10) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Die Minderjährigen haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

#### **§ 14 Kindergruppe**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) führt den Namen „**Minifeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**“. In den Stadtteilen führen die Minifeuerwehren die folgenden Bezeichnungen:
  - a) Minifeuerwehr Oberursel-Mitte
  - b) Minifeuerwehr Oberursel-Bommersheim
  - c) Minifeuerwehr Oberursel-Oberstedten
  - d) Minifeuerwehr Oberursel-Weißkirchen
  - e) Minifeuerwehr Oberursel-Stierstadt
- (2) Die Minifeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Ihre Gestaltung als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach eigener Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) untersteht die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in und den/der Wehrführer/in.

- (4) Der/die Minifeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt und Angehörige/r der Einsatzabteilung sein. Er/sie soll die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/sie wird durch den/die zuständige/n Wehrführer/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (5) Die Aufnahme in die Minifeuerwehr ist durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen.
- (6) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in koordiniert die Angelegenheiten der Minifeuerwehr und vertritt diese im Wehrführerausschuss.

## **§ 15 Musikabteilung**

- (1) Die Musik- und Spielmannszüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) bilden sich auf freiwilliger Basis.

Sie führen die Bezeichnungen:

- Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel- „Bezeichnung des jeweiligen Stadtteiles“
- Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel- „Bezeichnung des jeweiligen Stadtteiles“

Sie bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und aus Mitgliedern des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (2) Die Mitglieder des Musikzuges wählen eine/n Musikzugführer/in, von dem/der sie geleitet werden. Im Feuerwehrausschuss hat er/sie beratende Funktion und vertritt die Belange der Abteilung; er/sie muss zu allen Fragen der Abteilung gehört werden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) unterstehen die Musikzüge der Aufsicht und Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in und durch den/die Wehrführer/in.
- (4) Im Falle der Auflösung eines Musikzuges fällt das gesamte Vermögen dem Förderverein der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu.
- (5) Die Mitglieder der Musikzüge sind verpflichtet, an den dienstlichen Veranstaltungen, gleich welcher Art, teilzunehmen, für die eine Teilnahme von dem/der Wehrführer/in angeordnet wird. Diese Verpflichtung gilt auch für städtische oder von der Stadt geförderte Veranstaltungen. Mitglieder der Musikzüge, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, können durch Beschluss des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Musikzugführer/in aus der Abteilung entlassen werden.
- (6) Die Zugehörigkeit zu der Musikabteilung endet mit

- a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
- b) dem Ausschluss.

Für Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen gelten, unbeschadet der Regelung des Abs. 5, die Vorschriften der § 9 Abs. 3 und § 11 entsprechend.

### **Dritter Abschnitt: Leitung**

#### **§ 16 Stadtbrandinspektor/in Stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in**

- (1) Der/die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) ist der/die Stadtbrandinspektor/in.
- (2) Der/die Stadtbrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberursel (Taunus) statt (§ 6).
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der/die Stadtbrandinspektor/in wird auf die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r der Stadt Oberursel (Taunus) ernannt. Er/sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die/der stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in, der Wehrführerausschuss, der/die Wehrführer/in und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in hat den/die Stadtbrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in nicht derselben Stadtteilwehr angehört, der der/die Stadtbrandinspektor/in angehört. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in wird auf die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r der Stadt Oberursel (Taunus) ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/in durch den Magistrat zu verabschieden.

## **§ 17 Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, bestehend aus:
- a) dem/der Stadtbrandinspektor/in als Vorsitzende/r,
  - b) dem/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor/in,
  - c) den/der Wehrführern/innen,
  - d) den/der stellvertretenden Wehrführern/innen,
- als stimmberechtigte Mitglieder
- e) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in,
  - f) dem/der Schriftführer/in,
  - g) dem/der Kleiderwart/in
- als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) zu koordinieren.

- (2) Der/die Schriftführer/in des Wehrführerausschusses sowie der/die Kleiderwart/in, werden auf Vorschlag der Stadtteilwehren und nach Anhörung der Wehrführer und deren Stellvertreter vom Stadtbrandinspektor als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Wehrführerausschusses ernannt.
- (3) Der/die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wehrführerausschusses können sich bei Verhinderung durch Angehörige der Einsatzabteilungen vertreten lassen. Der/die Stadtbrandinspektor/in kann zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses zusätzliche Fachberater/innen einladen.
- (5) Der/die Brandschutzdezernent/in vertritt den Magistrat im Wehrführerausschuss. Die Termine für die Sitzung des Wehrführerausschusses werden im Benehmen mit dem/der Brandschutzdezernent/in festgelegt.

**§ 18**  
**Wehrführer/in**  
**Stellvertretende/r Wehrführer/in**

- (1) Die Wehrführer/innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/in. Der/die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht. Die Wahl des/der Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 6).
- (2) Der/die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht. Die Wahl des/der stellvertretenden Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6).
- (3) Der/die Wehrführer/innen und der/die stellvertretende Wehrführer/in werden auf die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r der Stadt Oberursel (Taunus) ernannt.

**§ 19**  
**Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführers/in bzw. des/der Stadtbrandinspektors/in zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben ist für jede Stadtteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss zu bilden:
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
  - a) dem/der Wehrführer/in als Vorsitzende/n,
  - b) dem/der stellvertretenden Wehrführer/in,
  - c) dem/der Gerätewart/in,
  - d) dem/der Zeugwart/in,
  - e) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
  - f) dem/der Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung,
  - g) bis zu sechs Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

Soweit vorhanden, kann der/die Musikzugführer/in an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (3) Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung und des/der Vertreters/in der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

- (4) Der/die Wehrführer/in beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Wehrführer/in kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **Vierter Abschnitt: Inkrafttreten**

##### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberursel (Taunus) vom 30.08.2002 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.05.2009

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 16.05.2009